

Landschaftsplan Kreis Kleve

Nr. 9: Goch

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

| | |
|---|----------|
| LANDSCHAFTSPLAN KREIS KLEVE NR. 9 GOCH | 4 |
| A ERLÄUTERUNGSBERICHT | 4 |
| 1.0 Einleitende Bemerkungen | 4 |
| 1.1 Rechtsgrundlage | 4 |
| 1.2 Ablauf des Verfahrens | 5 |
| 1.3 Planbestandteile | 5 |
| 1.4 Hinweise | 5 |
| 1.4.1 Rechtsinhalte | 5 |
| 1.4.2 Kartographische Grundlage | 5 |
| 1.4.3 Nummerierung | 6 |
| 1.5 Planbearbeitung | 6 |
| 1.5.1 Kartierungsstichtag | 6 |
| 1.6 Lage des Plangebietes zur Umgebung | 7 |
| 1.7 Landschaftliche Struktur | 7 |
| B ENTWICKLUNGS- UND FESTSETZUNGSKARTE | 8 |
| 1.0 Textliche Darstellungen und Festsetzungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte einschl. Erläuterungen | 8 |
| 2.0 Entwicklungsziele für die Landschaft | 8 |
| Entwicklungsziel 1 | 8 |
| Entwicklungsziel 2 | 9 |
| Entwicklungsziel 3 | 9 |
| Entwicklungsziel 4 | 9 |
| Entwicklungsziel 5 | 10 |
| Entwicklungsziel 6.1 | 10 |
| Entwicklungsziel 6.2 | 11 |
| Entwicklungsziel 6.3 | 11 |
| 3. Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile | 12 |
| 3.0 Allgemeine Bestimmungen für alle Schutzausweisungen nach § 19 LG | 12 |
| 3.1 Allgemeine Bestimmungen für alle Naturschutzgebiete nach § 20 LG | 12 |
| 3.1.1 Veengraben | 14 |
| 3.1.2 Wilde und Zahme Nuth | 15 |
| 3.1.3 Untere Nuthseen | 15 |
| 3.1.4 Mühlenbruch | 16 |
| 3.1.5 - 3.-1.11 Niersaltarme | 16 |
| 3.2 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale nach § 22 LG | 17 |
| 3.3 Allgemeine Bestimmungen für alle Landschaftsschutzgebiete nach § 21 LG | 23 |
| 3.4 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile nach § 23 LG | 26 |
| 4.0 Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 LG | 27 |
| 5.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG | 28 |
| 6.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen § 26 LG | 29 |
| 6.1 Anlage oder Anpflanzungen | 29 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| 6.2 | Aufforstungen | 33 |
| 6.3 | Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken | 33 |
| 6.4 | Beseitigung verfallener Gebäude | 34 |
| 6.5 | Anlage von Wanderwegen | 34 |
| 7.0 | Zeitplan zur Durchführung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen | 35 |
| 8.0 | Schutz bestimmter Biotope nach § 62 LG (nachrichtliche Wiedergabe) | 37 |
| | QUELENNACHWEIS | 38 |
| | Anlage Nr. 5 zum Landschaftsplan Kreis Kleve Teilplan Nr. 9 Goch | 39 |

Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 9 Goch

Textliche Bestandteile des Landschaftsplanes

A Erläuterungsbericht

1.0 Einleitende Bemerkungen

Der Kreistag beschließt den Landschaftsplan als Satzung des Kreises Kleve. Es ist hervorzuheben, dass dieser Landschaftsplan nach dem nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetz nicht den Charakter eines Gutachtens für andere Planungen, namentlich die Bauleitplanung, sondern eine eigenständige Funktion als verbindliche Grundlage für Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft in seinem Geltungsbereich hat.

Im förmlichen Landschaftsplan ist kein Platz für Aussagen über abgeschlossene oder eingeleitete Planungen oder Projekte anderer öffentlicher Stellen. Dies ist im Landschaftsgesetz nicht vorgesehen und rechtlich nicht zulässig. Andererseits kann der Landschaftsplan mit seinen vielfältigen Darstellungen und Festsetzungen erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Einfluss auf noch nicht verbindliche und zukünftige Planungen anderer Stellen ausüben.

Der Landschaftsplan ist teilweise -vor allem mit den Grundlagenkarten I und II sowie mit dem Erläuterungsbericht- Satzung nur im formellen Sinne, teilweise -besonders mit der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den dazugehörigen textlichen Darstellungen und Festsetzungen- Satzung im materiellen Sinne. Dementsprechend sind die Grundlagenkarten I und II sowie die dazugehörigen verbalen Aussagen zwar Teil der Satzung, nehmen aber nicht an der Verbindlichkeit teil, haben also keinen Regelungscharakter.

Die Form des Landschaftsplanes erfordert eine Einschränkung der Aussagen mit empfehlendem Charakter.

Auf keinen Fall soll bei diesem Landschaftsplan auf gutachtliche Äußerungen und andere derartige Aussagen der Planer verzichtet werden. Als geeignetes Instrument für diese zusätzlichen Darstellungen ist der Begleitbericht der Planer vorgesehen.

Er gehört jedoch nicht zu dem eigentlichen Landschaftsplan und nimmt daher an dem Satzungsbeschluss des Kreistages nicht teil.

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen dieses Landschaftsplanes sind

die §§ 16 bis 30 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) vom 18. Februar 1975 (GV NW S. 190 / SGV NW 791) in der Fassung vom 26. Juni 1980 (GV NW S. 734 / SGV NW 53 vom 18. August 1980), die §§ 1 bis 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (Zweite DVO z. LG) vom 08. April 1977 (GV NW S. 222) und die §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Buchstabe g der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 84) in Verbindung mit der Verwaltungsverordnung zur Kreisordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1975 (MBL NW 1975 S. 780).

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes Satzung des Kreises Kleve vom 08.07.1982.

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Der Landschaftsplan gilt auch im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, wenn dort Flächen für die Landwirtschaft und/oder die Forstwirtschaft und/oder Grünflächen festgesetzt werden. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Bundesbaugesetz fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Der Landschaftsplan bedarf keiner Änderung oder Anpassung analog des § 31 Landschaftsgesetz, wenn ein Bebauungsplan für Wohnbebauung oder Gewerbeflächen aus dem bei der Landschaftsplan-aufstellung rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt wird. Die entsprechenden Flächenausweisungen des Flächennutzungsplanes werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Ziel 6.3 belegt. Mit Rechtskraft eines Bebauungsplanes ändert sich automatisch der Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

1.2 Ablauf des Verfahrens

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 08.07.1982 diesen Landschaftsplan als Entwurf beschlossen.

Der Kreis Kleve hat gem. § 28 Abs. 1 und 2 des Landschaftsgesetzes nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 19.09.1981 diesen Landschaftsplan als Entwurf in der Zeit vom 29.09.1981 bis 29.10.1981 öffentlich ausgelegt und am 05.05.1982 zusammen mit den vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen erörtert.

Der Kreistag hat gemäß § 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Buchstabe g der Kreisordnung für das Land NW und der Verwaltungsverordnung zur Kreisordnung für das Land NW seiner Sitzung am 08.07.1982 – heutigen Tage – diesen Landschaftsplan – in der durch 85 Eintragungen geänderten Fassung – als Satzung beschlossen.

Der Regierungspräsident in Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde hat gemäß § 29 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes mit Verfügung vom 03.09.1982 – heutigen Tage -, Az.: 51.1.2.5-21 und 51.2.1.01-21, diesen Landschaftsplan genehmigt.

Der Kreis Kleve hat aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Landrates vom 06.10.1982 gemäß § 20 des Landschaftsgesetzes unter Hinweis auf die Genehmigung Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes für die Dauer seiner Geltung am 6.10.1982 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

1.3 Planbestandteile

Bestandteile dieses Landschaftsplanes sind:

die Grundlagenkarte I

die Grundlagenkarte II

die Entwicklungs- und Festsetzungskarte

die textlichen Darstellungen und Festsetzungen und der

Erläuterungsbericht,

außerdem folgende Anlagen:

| | |
|--------------|--|
| Anlage Nr. 1 | Landwirtschaftlicher Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Rheinland, Bonn |
| Anlage Nr. 2 | Forstwirtschaftlicher Fachbeitrag des Forstamtes Kleve |
| Anlage Nr. 3 | Ökologischer Beitrag der Landesanstalt für Ökologie |
| Anlage Nr. 4 | Waldfunktionskarte Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1 : 50 000 Kleve |
| Anlage Nr. 5 | Auszug aus den Flurkarten und dem Liegenschaftsbuch zu den Festsetzungen nach §§ 19 bis 26 |

1.4 Hinweise

1.4.1 Rechtsinhalte

Die Teile des als Satzung beschlossenen Landschaftsplanes haben folgende Rechtsinhalte:

- die Grundlagenkarte I und II sowie der Erläuterungsbericht sind Satzung im formellen Sinne
- die Entwicklungs- und Festsetzungskarte und die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind Satzung im materiellen Sinne.

1.4.2 Kartographische Grundlage

Kartographische Grundlage ist die Deutsche Grundkarte mit den nachstehend aufgeführten Blättern, verkleinert auf den Maßstab 1:10.000. Das Erstellungsdatum der einzelnen Blätter ist auf den Originalen ersichtlich.

| | | |
|--------------------|--------|--------|
| Nergena Grunewald | R 2502 | H 5730 |
| Kessel | R 2504 | H 5730 |
| Gräfenthal | R 2506 | H 5730 |
| Asperberg | R 2508 | H 5730 |
| Pfalzdorf Bahnhof | R 2510 | H 5730 |
| Viller | R 2502 | H 5728 |
| Kessel Riesterhof | R 2504 | H 5728 |
| Asperden West | R 2506 | H 5728 |
| Asperden | R 2508 | H 5728 |
| Goch Nord | R 2510 | H 5728 |
| Pfalzdorf Dickshof | R 2512 | H 5728 |
| Hommersum | R 2502 | H 5726 |
| Hassum | R 2504 | H 5726 |
| Asperheide | R 2506 | H 5726 |
| Holthuisenbosch | R 2508 | H 5726 |
| Goch | R 2510 | H 5726 |
| Voßheide | R 2512 | H 5726 |
| Hassum Süd | R 2504 | H 5724 |
| Schanz | R 2506 | H 5724 |
| Gaesdonk | R 2508 | H 5724 |
| Goch Süd | R 2510 | H 5724 |
| Höst | R 2512 | H 5724 |
| Hülm Erwelensteg | R 2506 | H 5722 |
| Hülm Boyenhof | R 2508 | H 5722 |
| Hülm | R 2510 | H 5722 |
| Hülmer Heide | R 2506 | H 5720 |
| Baaler Bruch West | R 2508 | H 5720 |
| St. Petrusheim | R 2506 | H 5718 |

1.4.3 Nummerierung

Die Nummerierung der textlichen Darstellungen und Festsetzungen in Teil B dieses Textes deckt sich mit den Nummern in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte. Jede Darstellung und Festsetzung ist in Teil B dieses Berichtes schriftlich festgehalten. Die Nummerierung der einzelnen Darstellungen und Festsetzungen erfolgt chronologisch nach den Paragraphen des Landschaftsgesetzes. Zuvor sind alle Darstellungen und Festsetzungen der §§ 19 bis 23, der §§ 24 und 25 und abschließend des § 26 aufgeführt.

1.5 Planbearbeitung

Die Bearbeitung des Landschaftsplanes Nr. 9 Goch erfolgte zwischen August 1977 und durch: Planungsgruppe Baumann-Broermann, Freie Garten- und Landschaftsarchitekten, 47551 Kleve

1.5.1 Kartierungsstichtag

Die Geländebegehungen und Kartierungen wurden während der Vegetationsperiode 1977 durchgeführt; als Stichtag wurde der 15. Oktober 1977 festgesetzt.

1.6 Lage des Plangebietes zur Umgebung

Der Landschaftsbereich Goch grenzt im Westen an das Staatsgebiet der Niederlande, im Osten an das Gemeindegebiet von Weeze, während seine nördliche Grenze durch die Ortsteile Pfalzdorf und Nierswalde der Gemeinde Goch verläuft.

Die Plangebietsgrenze ist somit nicht identisch mit der Stadtgrenze, da sie nach naturräumlichen Gesichtspunkten festgelegt wurde. Im Süden ist der Landschaftsbereich Goch geringfügig, im Norden wesentlich anders abgegrenzt als die politische Gemeinde.

1.7 Landschaftliche Struktur

Geprägt wird die landschaftliche Struktur zum einen durch den Terrassenrand des Niederrheinischen Höhenzugs, zum anderen durch die Niers und ihre Nebenläufe Nuth und Kendel sowie zahlreiche Gräben, die das Plangebiet stark mäandrierend durchfließen, wobei sie zahlreiche kleinere Platten (Donken) aus der Niederterrassenebene herausschneiden. Klimatisch nimmt die Niersniederung keine ausgeprägte Sonderstellung im Niederrheinischen Tiefland ein.

Sieht man von den zahlreichen kleinen Bauernwaldbeständen ab, ist die Niersniederung heute weitgehend waldfrei und unterliegt der landwirtschaftlichen Nutzung.

Auf die Wiedergabe der Erläuterungen der Grundlagenkarten I und II wird an dieser Stelle verzichtet.

B Entwicklungs- und Festsetzungskarte

1.0 Textliche Darstellungen und Festsetzungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte einschließlich Erläuterungen

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte (E + F-Karte) legt nach § 18 LG bestimmte Entwicklungsziele für einzelne Teilräume fest. Ebenso Schutzausweisungen nach §§ 19 bis 23 LG, Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG, die zur Verwirklichung der rahmengebenden Entwicklungsziele erforderlich sind.

2.0 Entwicklungsziele für die Landschaft

Entwicklungsziel 1

Die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Erhaltung

- Pfalzdorfer Höhenrand
- Niersniederung mit Voßheide, Veengraben und Puttenbroekgraben
- Asperheide mit der Nuthniederung
- Nuthniederung mit Gestenberg, Nuthseen, Viller Birkenbusch und Pattenkuhle
- Kendelniederung und Donkenlandschaft von Schanz bis Hülm
- Hülmer Heide

Die Darstellung der Entwicklungsziele im Sinne von § 18 LG setzt eine Willensentscheidung des Planungsträgers voraus, führt zu dessen Selbstbindung (Arbeitsziele für die Untere Landschaftsbehörde) und zur Verbindlichkeit für Behörden. Die Entwicklungsziele richten sich nicht an die Grundeigentümer oder die sonstigen Berechtigten.

Bei der Festlegung der Entwicklungsziele kommt es auf das Schwergewicht der in den jeweiligen Teilbereichen des Plangebiets zu erfüllenden Aufgaben an. Unter bestimmten Voraussetzungen können sich aber mehrere Ziele überlagern. Die Ziele müssen sich ausschließlich auf die Landschaftsentwicklung beziehen. Es geht daher auch nicht um die Festschreibung des derzeitigen Zustandes, sondern um mittel- bis langfristige Zielvorstellungen.

Grundlage für die Festlegung der Entwicklungsziele sind die Bestandsaufnahme und Bewertung sowie die Fachbeiträge der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung, der Forstbehörde sowie der Landwirtschaftskammer.

Bei der Festlegung aller Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.

Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung von Landschaftsräumen mit einer vielfältigen Grünstruktur, prägenden Landschaftsfaktoren und ökologisch bedeutsamen Flächen.

Im einzelnen ist zur Erreichung des Zieles anzustreben:

- Erhaltung der vorhandenen Wälder, insbesondere wegen ihrer vielfältigen Schutzfunktionen, vor allem auch der wertvollen Bruchwaldreste
- des fluss- und bachbegleitenden Grünlands

- der Feuchtbiotope
- der prägenden Landschaftsteile, insbesondere der Geländestufen, Bachläufe und Tümpel
- der gliedernden und belebenden Elemente, insbesondere der Flurgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Hecken.

Entwicklungsziel 2

Die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen

Anreicherung

- Ackerzone Vornick / Boekhöltchen
- Holthuisenbosch
- Nergena
- Kendel - Donkenlandschaft Hassum/Hommersum
- Buchheide / Grunefeld

Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung in der Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen. In Betracht kommen insbesondere Windschutzhecken, Flurgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen aus standortgerechten Arten mit naturnahem Aufbau.

Bei allen Eingriffen in die Landschaft ist eine ausreichende, auf die Landschaftseinheiten in der Grundlagenkarte II abgestimmte Eingrünung vorzusehen; d.h. bei Neubaustrecken sowie Ausbau und Verbreiterung vorhandener Strecken sind diese mit standortgerechten Gehölzen -überwiegend Mischpflanzungen oder Alleen als charakteristisches Merkmal dieser Landschaft- zu bepflanzen. Bei Rodung ortsnaher bzw. gehöftnaher Obstbaumbestände ist dafür Sorge zu tragen, dass Ersatzpflanzungen vorzunehmen sind, die dem Ziel der Orts- bzw. Hofeingrünung Rechnung tragen. Vordringlich ist die Uferbepflanzung der Bäche und Gräben vorzunehmen; bei Veränderungen im Bereich von Gewässern ist eine Anreicherung mit standortgerechten Ufergehölzen durchzuführen.

Im Bereich der Hülmer Heide und des Baaler Bruches ist einer Ausräumung der Landschaft durch Rodung der Pappelreihen vorzubeugen. Dies soll erreicht werden durch frühzeitige Neu- bzw. Unterpflanzung mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern.

Bei umfangreichen Landschaftseingriffen sind landschaftspflegerische Begleitpläne aufzustellen.

Entwicklungsziel 3

Wiederherstellung

entfällt für das Plangebiet

Entwicklungsziel 4

Der Ausbau der Landschaft für die Erholung oder den Fremdenverkehr

Ausbau

Dieses Entwicklungsziel wird für die Abgrabungsflächen in Kessel festgelegt.

Der Ausbau und die Erschließung dieses Raumes kann nur unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen landschaftlichen Ausstattung und gleichzeitiger Durchführung landschaftsverbessernder Maßnahmen zur Steigerung des Erholungswertes erfolgen.

Ausbau für

- landschaftsbezogene Erholung (z.B. Wanderwege, Wanderparkplätze) unter Einbeziehung der landeskulturellen Besonderheiten
- gesellige und sportliche Erholung (Freizeitpark, Sport- und Spielanlagen) durch Gestaltung der Abgrabungsflächen

Entwicklungsziel 5

Die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder der Verbesserung des Klimas

Ausstattung

Das Entwicklungsziel „Ausstattung“ ist bandartig an folgenden Verkehrswegen festgesetzt.

- Straße – B 9, B 504, B 67, L 77
- Schienenweg – 470 – (Kleve-Krefeld)

Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Ausstattung der Landschaft mit Straßenbegleitgrün und Schutzgrün zur Minderung vorhandener und zukünftig zu erwartender Immissionen.

Für die orts- und hofnahen Bereiche sind ausreichend dichte und breite Anpflanzungen und geeignete Schutzmaßnahmen zur Minderung der Immissionen vorzunehmen.

Die Gehölzartenwahl sollte der den Landschaftseinheiten zugeordneten Gehölzliste entsprechen.

Entwicklungsziele 6.1 bis 6.3

Die Entwicklungsziele sollen die nicht im § 18 LG enthaltenen Ziele darstellen

Über die in § 18 Abs. 1 LG beispielhaft aufgezählten fünf Entwicklungsziele hinaus werden für das Plangebiet Goch drei weitere Entwicklungsziele festgelegt, die bestimmte Flächen bis zur tatsächlichen Realisierung vorgesehener Nutzungen möglichst langfristig sichern und den Ausgleich der zu erwartenden erheblichen oder nachhaltigen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gewährleisten sollen.

Entwicklungsziel 6.1

Ausstattung im Bereich von Straßenbaumaßnahmen

Dieses Entwicklungsziel ist festgelegt im Bereich folgender geplanter Straßenbaumaßnahmen:

A 57, B 9 n, B 504 – Umgehung Kessel.

Hier handelt es sich um die Ausstattung der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes im Bereich der o. g. Straßenbaumaßnahmen. Der Straßenbaukörper gilt als erheblicher Eingriff in eine von ihrem Zustand her erhaltenswürdige Landschaft sowie gleichzeitig als Störfaktor für die ruhige naturgebundene Erholung.

Bei allen genannten Landschaftseingriffen liegen zur Konkretisierung des Entwicklungszieles landschaftspflegerische Begleitpläne

Als ausgleichende Maßnahmen sind insbesondere vorzusehen:

- bei Durchschneidung von Waldstücken ist entlang der Straße bis in 20 m Bestandstiefe ein Waldmantel und -saum in stufigem Aufbau zu pflanzen,
- beim Anschnitt oder bei Umleitung von Gewässern sind diese mit standortgerechten Ufergehölzen auszustatten und Laichtümpel anzulegen.
- aus klimatischen, geo-morphologischen und visuellen Gründen sind in Taubereichen Dammschüttungen zu vermeiden,
- bei Beeinflussung ökologisch wertvoller Bereiche sind Schutzmaßnahmen bzw.

vor.

bei Zerstörung eine Ersatzbiotopbeschaffung an geeigneten Standorten im Plan-
gebiet vorzusehen,

- bei Vorhandensein umpflanzfähiger wertvoller Einzelbäume im Trassenbereich (bes. in Nähe der Ortslagen) sind diese an geeignete Standorte in unmittelbarer Nähe zu versetzen,
- im Bereich der Wanderwege ist eine dichte Bepflanzung anzubringen.

Entwicklungsziel 6.2

Erhaltung des naturnahen Zustandes und Förderung der natürlichen Sukzession auf dem stillgelegten Gleiskörper der Boxteler Bahn.

Das Entwicklungsziel lässt sich insbesondere mit der geplanten Funktion der Anlage vereinbaren und gewährleistet einen geregelten und ungehinderten Verkehr.

Dieses Entwicklungsziel ist als konkrete Spezifizierung des Entwicklungszieles Erhaltung zu verstehen und mit diesem hinsichtlich der dort getroffenen Einzelheiten in Einklang zu bringen.

Hierbei geht es um die möglichst langfristige Erhaltung des brachliegenden und mit der natürlichen Flora entsprechenden Vegetationselementen bewachsenen stillgelegten Gleiskörpers der ehemaligen Boxteler Bahn.

Im einzelnen ist zur Erreichung dieses Zieles anzustreben:

- Förderung des natürlichen Samenanflugs
- stellenweise Ergänzung des natürlichen Bewuchses und somit Förderung eines wirkungsvollen Windschutzes
- bei Wiederinbetriebnahme unbedingte Erhaltung des natürlichen Bewuchses in den Randbereichen.

Entwicklungsziel 6.3

Planungen der Flächennutzungspläne

- temporäre Erhaltung -

Diese bisher intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen könnten durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild aufgewertet werden.

Dieses Ziel ist für alle Flächen festgesetzt, die entsprechend dem Flächennutzungsplan einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Zum einen geht es hier um die möglichst langfristige Erhaltung der Landschaft durch Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung von langfristigem Bauerwartungsland, nämlich den Wohnbauflächen und Gewerbe- und Industriegebieten, des weiteren betrifft dieses Ziel die der Wochenend- und Ferienhausbebauung vorbehaltenen Flächen des intensiv zu nutzenden Freizeit- und Erholungsbereiches Kessel.

3. Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile

3.0 Allgemeine Bestimmungen für alle Schutzausweisungen nach § 19 LG

1. Schutzausweisungen mit Abgrenzung und Kennzeichnung der geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile im Sinne der §§ 19 bis 23 LG enthält die E- und F-Karte nach § 1 Abs. 4, 2. DVO.
2. Ist es zeichnerisch nicht möglich, in der E- und F-Karte hinreichend Klarheit zu schaffen, welche Grundstücke oder Grundstücksteile zu den geschützten Flächen gehören bzw. für welche die Bestimmungen gelten, so gilt das Grundstücksverzeichnis oder der Auszug aus der Flurkarte, der als Anlage 5 zu der E und F-Karte Bestandteil dieses Landschaftsplanes ist.
3. Ist aus der E- und F-Karte oder den textlichen Ausweisungen der zu schützenden Flächen und den Landschaftsbestandteile nicht genau zu entnehmen, ob ein Grundstück oder der Grundstücksteil unter Schutz steht, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Schutzausweisung und -maßnahme nicht betroffen.
6. Soweit Schutzgründe und Bestimmungen auf mehrere geschützte Flächen oder Landschaftsbestandteile zutreffen, sind Wiederholungen entbehrlich und Zusammenfassungen der bezogenen Schutzgebiete und Landschaftsbestandteile möglich. Besonderheiten zu den betroffenen Flächen sind zusätzlich hervorgehoben.

3.1 Allgemeine Bestimmungen für alle Naturschutzgebiete nach § 20 LG

Nach § 34 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW sind im Bereich des Naturschutzgebietes dieses Landschaftsplanes alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung des geschützten Gebietes führen können.

1. Verboten ist insbesondere:
 - a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich.
 - b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen,

- auszugraben oder Teile davon abzutrennen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen (Bäume, Sträucher und andere Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist);
- c) Wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten vorzunehmen oder zu beschädigen;
 - d) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
 - e) Flächen außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie sowie Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
 - f) In dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten, Gewässer zu befahren, zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten;
 - g) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;
 - h) Wege-, Plätze, Frei- oder Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu verlegen oder zu errichten oder zu ändern;
 - i) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen;
 - j) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen; Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
 - k) Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen.
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Bestimmungen für die einzelnen Naturschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes;
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in bisheriger Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter Nr. 3.1.1 Buchstabe a) und b)
 - c) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen;

- schaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Sinne des Landschaftsgesetzes sowie die hierzu notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Wegen und Gewässern und sonstige rechtmäßige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- d) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden.
3. Nach § 69 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten in Nr. 3.1 und den evtl. zusätzlichen gebietspezifischen Verboten und Geboten unter 3.1.1 - 3.1.11 im Einzelfall auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NW gilt entsprechend.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

4. Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 des LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Nr. 3 Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Veränderung des geschützten Gebietes führen können, vornimmt.

Bestimmungen für einzelne Naturschutzgebiete

3.1.1 Veengraben

Neben den allgemeinen Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

1. darüber hinaus ist insbesondere verboten:
- a) die Flächen aufzuforsten
- b) Wiesen während der Brutperiode (15. März – 01. August) zu mähen
- c) Dünge- und Pflanzenschutzmittel zu verwenden
- d) die Flächen für die Erholung zu erschließen
- e) Gründland in Ackerland umzubereiten

Das Gebiet des Niederungsbereiches Veengraben wird als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Die Schutzausweisung ist gem. § 20 LG

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen
- c) wegen der Seltenheit, besonderer Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestand-

2. es ist insbesondere geboten:

- a) eine Wiedervernässung des Veengrabens durch Rückstau (niedrige Stauvorrichtung)
- b) die Herausnahme der Hybridpappel und Fichte bei Hiebsreife und Einbringen von Esche und Erle
- c) Zupflanzen mit Dornengestrüpp an der Grabenkante zur Erschwerung des Zuganges.

3.1.2 Wilde und Zahme Nuth und

3.1.3 Untere Nuthseen

Neben den allgemeinen Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

1. darüber hinaus ist insbesondere verboten:

- a) die Flächen aufzuforsten,
- b) Viehtränken an stehenden Gewässern zu betreiben und anzulegen,
- c) Dünge- und Pflanzenschutzmittel zu verwenden,
- d) Wanderwege unmittelbar ans Ufer zu legen
- e) das Angeln in der Zeit vom 01. März. bis 15. Juli. in den gesperrten Gebieten,
- f) das Einbringen von Futtermitteln in das Gewässer,
- g) Grünland in Ackerland umzubrechen.

2. es ist insbesondere geboten:

- a) eine Abzäunung der Nuthseen zum Schutze vor Viehtritt und Verbiss der Ufervegetation,
- b) die Herausnahme der Hybridpappel bei Hiebsreife und Einbringen von Erle und Esche,
- c) eine Anpflanzung von Uferbegleitgrün,
- d) das Zupflanzen mit Dornengestrüpp an der Grabenoberkante zur Erschwerung des Zuganges,
- e) die Ausschilderung der Wanderwege.

teiles

geboten.

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 13,62 ha.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (E- und F-Karte) sowie in einem Auszug aus der Flurkarte (s. Anlage) festgesetzt.

Die nach den Geboten 2 a und c durchzuführenden Maßnahmen werden in einem wasserrechtlichen Verfahren außerhalb des Landschaftsplanes geregelt.

Das Gebiet des Niederungsbereiches der Nuth wird einschließlich der Nuthseen und Tümpel als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 20 LG

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen
- c) wegen der Seltenheit, besonderer Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

geboten.

Das Naturschutzgebiet 3.1.2 hat eine Größe von ca. 7,90 ha.

Das Naturschutzgebiet 3.1.3 hat eine Größe von 16,50 ha.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in der E- und F-Karte sowie in einem Auszug aus der Flurkarte (siehe Anlage) dargestellt.

Mit dem Angelsportverein sowie dem Eigentümer sind die Angelstellen festzulegen.

3.1.4 Mühlenbruch

Neben den allgemeinen Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

1. darüber hinaus ist insbesondere verboten:
 - a) Flächen aufzuforsten,
 - b) Wanderwege entlang der Gewässer anzulegen,
 - c) Grünland in Ackerland umzubrechen
2. es ist insbesondere geboten:
 - a) eine Einschränkung der Viehtränke aus offenen Gewässern,
 - b) die Anlage von Laichtümpeln.

Das Gebiet der Niersniederung bei Nergena wird einschließlich des Feuchtgebietes im Mühlenbruch als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 20 LG

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen,
- c) wegen der Seltenheit, besonderer Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

geboten.

Das zu schützende Gebiet ist in der Grundlagenkarte II dargestellt und im Biotopkartenblatt näher beschrieben.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in der E- und F-Karte sowie in einem Auszug aus der Flurkarte (siehe Anlage) dargestellt. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 17,74 ha.

Die Altarme und Mühlenteiche an der Niers werden unter Naturschutz gestellt.

Im Zuge der Kanalisierung wurden diese Seitenarme und Ausbuchtungen von der Niers abgetrennt. Im Laufe der Zeit haben diese Feuchtbiotope ein charakteristisches und stabiles ökologisches Gefüge mit artenreichen Lebensgemeinschaften entwickelt. Ihre Bedeutung liegt vor allem in der vielfältig ausgebildeten Ufervegetation, wodurch die in weiten Bereichen ausgeräumte Niersniederung außerordentlich stark belebt wird.

Niersaltarme und Mühlenteiche

3.1.5 Seitenarm in der Voßheide bei km 114

3.1.6 Seitenarm beim Kaiserhof bei km 119

3.1.7 Mühlenteich und Mühlenarm in der Aspermühle

3.1.8 Seitenarm westlich Asperden bei km 121,15

**3.1.9 Seitenarm nordöstlich Gut Gräfen-
thal bei km 121,5**

**3.1.10 Seitenarm nordwestlich Gut Grä-
fenthal bei km 122,5**

3.1.11 Schleusengräben bei Villermühle

Zu den Pkt. 3.1.5 bis 3.1.11 gelten neben den allgemeinen folgende besondere Bestimmungen:

Es ist insbesondere geboten:

- a) eine Entschlammung der Gräben im vieljährigen Abstand
- b) stellenweise Ergänzung der Gehölzvegetation mit standortgerechten Baum- und Straucharten
- c) eine Einschränkung der Viehtränken aus offenen Gewässern
- d) die Einzäunung der Schleusengräben zum Schutz vor Viehtritt und Verbiss der Ufervegetation.

Die Schutzausweisungen sind gemäß § 20 LG

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen
- c) wegen der Seltenheit, besonderer Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

geboten.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in der E- und F-Karte sowie in einem Auszug aus der Flurkarte (siehe Anlage) dargestellt.

Die Naturschutzgebiete haben folgende Größen:

- | | |
|--------|-----------------------------|
| 3.1.5 | ca. 1,1 ha |
| 3.1.6 | ca. 0,31 ha |
| 3.1.7 | ca. 0,28 ha und ca. 0,14 ha |
| 3.1.8 | ca. 0,42 ha |
| 3.1.9 | ca. 0,37 ha |
| 3.1.10 | ca. 0,60 ha |
| 3.1.11 | ca. 1,14 ha und ca. 0,80 ha |

3.2 Allgemeine Bestimmungen für alle Naturdenkmale gemäß § 22 LG

Nach § 34 Abs. 3 LG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltiger Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten

1. Verboten ist insbesondere:

- a) einzelne Bäume und Sträucher zu entfernen und zu beschädigen,
- b) das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern zu beschädigen,
- c) Naturdenkmale durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen,
- d) im Kronenbereich geschützter Bäume bzw. in unmittelbarer Nähe die Erdoberfläche zu versiegeln,
- e) die vorhandenen Gräben zu verfüllen,
- f) in unmittelbarer Nähe der Schutzobjekte Feuer zu machen,
- g) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Kronenbereich.

2. unberührt bleiben:

- a) Maßnahmen zur Pflege und Unter-

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder,
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Die Lage der Naturdenkmale ist in der E- und F-Karte sowie in einem Auszug aus der Flurkarte (Anlage) dargestellt.

haltung,

- b) Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit.
- c) Das Verbot 1 c) auf landwirtschaftliche Nutzflächen

Das Entfernen von Bäumen sowie Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen aus den vorgenannten Gründen bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge das unverzügliche Entfernen erfordert.

3. Nach § 69 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten in Nr. 3.1 und den evtl. zusätzlichen Bestimmungen im Einzelfall auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gerechten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NW gilt entsprechend

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

4. Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 des LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Nr. 3 Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Veränderung des geschützten Gebietes führen können, vornimmt.

im einzelnen werden geschützt:

3.2.1 Windschutzanlage am Asperberg

Windschutzsystem bestehend aus 4 Hecken

Anzahl und Art der Vegetationselemente

Quercus robur,
Fagus silvatica,
Carpinus betulus,
Sorbus aucuparia,
Populus nigra
Betula verrucosa,
Acer pseudoplatanus,
Acer campestre,
Prunus avium
und standortgerechte Straucharten

3.2.2 Baumbestand vom Eyckhof

- 11 Stieleichen (*Quercus robur*)
- 21 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- 1 Edelkastanie (*Castanea sativa*)

Dimension

- Länge: 350 bis 500 m
- Höhe: Baumarten bis 20 m
- Kronendurchmesser: Baumarten bis 10 m

Kurze Beschreibung

Es handelt sich um 4 prägnante, mehrschichtig aufgebaute, artenreiche Hecken in exponierter Lage.

3 Pflanzungen verlaufen parallel zur Triftstraße entlang von Wirtschaftswegen. Eine weitere Hecke entlang der Kessler Straße weist große Unterbrechungen auf. Aufgrund ihrer Ausdehnung und Artenvielfalt tragen sie enorm zur ökologischen Bereicherung der ansonsten ausgeräumten Feldflur bei.

Dimension

- Stammumfang: Stieleichen: 170 - 270 cm
Bergahorn: 100 - 130 cm
Edelkastanie: 430 cm
- Höhe: Stieleichen: ca. 20 m
Bergahorn: ca. 15 m
Edelkastanie: ca. 15 m
- Kronendurchmesser: Stieleichen: ca. 15 m
Bergahorn: ca. 15 m
Edelkastanien: 18 m

Kurze Beschreibung

Es handelt sich um einen Bestand aus Stieleichen und Bergahorn an der Eyckschen Straße sowie der Zufahrt (Allee) zum Eyckhof. Vor dem Wohnhaus steht eine sehr schön gewachsene Edelkastanie, die jedoch an Rinde und Krone starke Schäden aufweist. Schutzwürdig weniger aufgrund ihrer Funktion im Landschaftsbild, als vielmehr aufgrund von Habitus und Alter.

3.2.3 Baumgruppe am Gehöft Gocher Grenzweg

- 17 Roteichen (*Quercus rubra*)

Dimension

- Stammumfang: 150 - 220 cm
- Höhe: ca. 15 - 18 m
- Kronendurchmesser: ca. 10 m

Kurze Beschreibung

Es handelt sich um den Restbestand einer alten Roteichenallee bestehend aus 13 Exemplaren sowie weiteren 6 Einzelexemplaren im angrenzenden Weideland.

Die Bäume weisen z. T. Beschädigungen durch Weidezäune auf sowie Splitterholz.

3.2.4 Allee an der Pfalzdorfer Straße

- 109 Platanen (*Platanus acerifolia*)
- 20 Neuanpflanzungen innerhalb des Plangebietes
- 97 Platanen (wertv. ältere Exemplare)
- 12 Ersatzpflanzungen

Gesamtallee

Dimension

- Stammumfang: 170 - 190 cm
- Höhe: ca. 20 m
- Kronendurchmesser: ca. 12 m

Kurze Beschreibung

Es handelt sich um eine Platanenallee an der Pfalzdorfer Straße zwischen dem Gocher Berg und der Kaserne.

Die Bäume sind in letzter Zeit durch umfangreiche baumchirurgische Maßnahmen behandelt worden. Weiterhin wurden durch abhängige Bäume entstandene Lücken durch Neuanpflanzungen (20 Stück) geschlossen. Die Allee setzt sich bis in den baulichen Innenbereich fort.

3.2.5 Einzelbaum an der Kalbecker Straße in der Voßheide

1 Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)

Dimension

Stammumfang: 360 m
Höhe: ca. 25 m
Kronendurchmesser: ca. 20 m

Kurze Beschreibung

Es handelt sich um einen markanten Baum an einer Wegegabelung in der Voßheide (Kalbecker Straße). In der freien Feldflur trägt dieser Baum aufgrund seiner Lage, Größe, Wuchsform und Alter in hohem Maße zur Belebung des Landschaftsbildes bei.

3.2.6 Allee am Robbenhof

20 Roteichen (*Quercus rubra*)

Dimension

Stammumfang: 150 - 210 cm
Höhe: ca. 15 m
Kronendurchmesser: bis 15 m

Kurze Beschreibung

Es handelt sich um eine auf den Robbenhof hin ausgerichtete Roteichenallee entlang dem Ritterpweg in Hülm. Der Gesamtzustand sowie Lebenschancen dieser Allee können als gut bezeichnet werden. Somit wird der Bestand auch langfristig sehr zur Belebung des Landschaftsbildes in der ansonsten ausgeräumten Feldflur beitragen.

3.2.7 Baumbestand am Thomashof

25 (1) Roteichen (-allee) - (*Quercus rubra*)

55 (1) Ahorn (-allee) - (*Acer pseudoplatanus*,
Acer platanoides, *Acer platanoides*
Fassens Black)

2 Silberpappeln (*Populus alba*)

10 Echte Kastanien (*Castanea sativa*)

1 Blutbuche (*Fagus sylvatica atropurpurea*)

1 Bergahorn, 3-stämmig (*Acer pseudoplatanus*)

Dimension

Stammumfang:
Roteichen(allee) 125 - 225 cm
Ahorn(allee) 110 - 210 cm
Stieleichen 310 u. 350 cm
Silberpappeln 200 u. 280 cm
Blutbuche 270 cm
Bergahorn (Ges.U.) 350 cm
Höhe:

| | |
|--------------------|-------------------------|
| Roteichen(allee) | bis 20 m |
| Ahorn(allee) | bis 18 m |
| Stieleichen | ca. 20 m |
| Silberpappeln | ca. 18 m u. ca. 22 m |
| Echte Kastanien | ca. 20 m |
| Blutbuche | ca. 20 m |
| Bergahorn | ca. 22 m |
| Kronendurchmesser: | |
| Roteichen(allee) | ca. 20 m |
| Ahorn(allee) | bis 18 m |
| Stieleichen | ca. 25 m u. 18 m |
| Silberpappeln | ca. 16 m |
| Echte Kastanien | ca. 15 m |
| Blutbuche | ca. 18 m |
| Bergahorn | ca. 15 m |

Kurze Beschreibung

Es handelt sich um eine Roteichenallee entlang der nordwestlichen Zufahrt zum Thomashof. Weiterhin umschließt die Schutzausweisung, eine Edelkastanienreihe sowie mehrere Einzelbäume innerhalb des ansonsten verwilderten Grundstückgeländes.

Die Roteichenallee befindet sich in gutem Zustand. Durch abhängige Bäume entstandene Lücken sind durch Ersatzpflanzungen geschlossen worden. Die Ahornallee ist jedoch in einem verwilderten Zustand und weist große Schäden und Lücken auf. Es handelt sich hierbei um einen Mischbestand aus Bergahorn, Spitzahorn und rotblättrigem Spitzahorn. Vor allem die Ahornallee ist in hohem Maße schutz- und pflegebedürftig.

3.2.8 Baumbestand auf Böntum

- 1 Echte Kastanie (*Castanea sativa*)
- 1 Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
- 1 Weißbuche (*Carpinus betulus*)

Dimension

Stammumfang:

| | |
|----------------|--------|
| Echte Kastanie | 510 cm |
| Sommerlinde | 360 cm |
| Weißbuche | 220 cm |

Höhe:

| | |
|----------------|----------|
| Echte Kastanie | ca. 20 m |
| Sommerlinde | ca. 25 m |
| Weißbuche | ca. 18 m |

Kronendurchmesser:

| | |
|----------------|----------|
| Echte Kastanie | ca. 20 m |
| Sommerlinde | ca. 18 m |
| Weißbuche | ca. 20 m |

Kurze Beschreibung

Es handelt sich um 3 Einzelbäume auf dem Hofgelände Böntum. Trotz erheblicher z. T. altersbedingter Schäden (totes Astwerk) ist v. a. die Kastanie aufgrund von Alter, Größe und Habitus als Naturdenkmal schutzwürdig.

3.2.9 Baumbestand am Kapellenhof

- 3 Blutbuchen (*Fagus sylvatica atropurpurea*)
- 2 Roteichen (*Quercus rubra*)
- 2 Sommerlinden (*Tilia platyphyllos*)

Dimension

Stammumfang:

| | |
|--------|--------------|
| Buchen | 110 - 240 cm |
| Eichen | 180 - 270 cm |
| Linden | 260 cm |

Höhe:

| | |
|--------|-----------|
| Buchen | 10 - 20 m |
| Eichen | ca. 18 m |
| Linden | ca. 25 m |

Kronendurchmesser:

| | |
|--------|---------------|
| Buchen | bis 14 m |
| Eichen | ca. 12 u. 20m |
| Linden | ca. 15 m |

Kurze Beschreibung

Es handelt sich um einen Teil des Baumbestandes im Bereich der Wirtschafts- und Wohngebäude in Viller. Der Bestand ist in letzter Zeit stark dezimiert worden. Die verbliebenen Bäume jedoch tragen in hohem Maße zur Belebung des Landschaftsbildes und zur landschaftlichen Eingliederung der Hofgebäude bei.

3.2.10 Baumbestand bei Haus Driesberg

- 19 (1) Sommerlinden(allee)
(Tilia platyphyllos)
- 12 (1) Sommerlinden (Gruppe)
(Tilia platyphyllos)
- 12 (1) Edelkastanien(reihe)
(Castanea sativa)

Dimension

Stammumfang:

| | |
|----------------------|--------------|
| Linden(allee) | 100 - 140 cm |
| Linden(Gruppe) | 180 - 290 cm |
| Edelkastanien(reihe) | 170 - 390 cm |

Höhe:

| | |
|----------------------|----------------------|
| Linden(allee) | ca. 15 m |
| Linden(Gruppe) | ca. 15 m |
| Edelkastanien(reihe) | ca. 25 m ca. 15 m |

Kronendurchmesser:

| | |
|----------------------|----------|
| Linden(Allee) | ca. 10 m |
| Linden(Gruppe) | ca. 15 m |
| Edelkastanien(reihe) | ca. 12 m |

Kurze Beschreibung

Es handelt sich um einen Teil des Baumbestandes im Zufahrtsbereich zum ehemaligen Rittergut Haus Driesberg. Die Zufahrt wird von einer Lindenallee (1940 gepflanzt) gesäumt. Parallel hierzu steht auf der westlichen Seite eine wertvolle alte Edelkastanienreihe. Um die Einfahrt sind halbkreisförmig Linden angeordnet. Die älteren Baumbestände sind z. T. lückenhaft und weisen z. T. erhebliche Schäden auf (totes Astwerk, Verletzungen der Rinde durch Weidezaun).

3.2.11 Baumbestand an der Villermühle

- 1 Blutbuche (Fagus silvatica atropurpurea)
- 13 Rosskastanien (Aesculus hippocastanum)

Dimension

Stammumfang

| | |
|-------------|--------------|
| Blutbuche | 280 cm |
| Roskastanie | 110 - 260 cm |
| Höhe | |

| | |
|-------------------|----------|
| Blutbuche | ca. 22 m |
| Rosskastanien | ca. 18 m |
| Kronendurchmesser | |
| Blutbuche | 18 m |
| Rosskastanien | 12 m |

Kurze Beschreibung

Es handelt sich um eine Rosskastanienreihe entlang der Zufahrt zur Villermühle (nördliche Seite) aus östlicher Richtung. Weiterhin umschließt die Schutzausweisung eine Blutbuche am Ende der Baumreihe.

3.2.12 Eiche Kessel

1 Eiche (Quercus robur)

Dimension

| | |
|------------------|--------|
| Stammdurchmesser | 140 cm |
| Stammumfang | 440 cm |
| Höhe | 14 m |

3.2.13 Baumreihe Hülmer Deich

26 Eichen (Quercus robur)

Dimension

| | |
|------------------|--------------|
| Stammdurchmesser | 40 - 70 cm |
| Stammumfang | 120 - 210 cm |
| Höhe | 13 - 15 m |

3.3 Allgemeine Bestimmungen für alle Landschaftsschutzgebiete nach § 21 LG

Nach § 34 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NW sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu nachhaltigen Schädigungen des Naturhaushaltes oder zur Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können.

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft getroffen worden. Die Landschaftsschutzgebiete sind in der GK II und in der Anlage 3 näher charakterisiert und in ihrer Struktur beschrieben.

1. Verboten ist insbesondere:

Die Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich; in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesbaugesetz und den damit verbundener Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Befreiung zu erteilen, wenn das Vorhaben dem § 34 Abs. 2 LG nicht entgegensteht,
- b) an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu zelten, zu baden oder Gewässer zu befahren, Bootsstege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wassersport und Luftsport zu errichten, Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Wohnwagen sowie Zelt- und Campingplätze anzulegen oder sie zu ändern, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen,

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

- c) wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen,
 - d) Frei- oder Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu verlegen oder zu ändern,
 - e) Hecken, Ufer- und Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist,
 - f) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen,
 - g) Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern
 - h) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen; sowie Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten,
 - i) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Orts- oder Warntafeln dienen, sich auf den Verkehr beziehen oder als Ortschaftshinweis oder Warntafel dienen,
 - j) Böschungen, Wegränder, Ufer, Ödland und sonstige Flächen abzuflämmen,
 - k) außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren und zu parken, ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr.
2. Unberührt hiervon bleiben,
- a) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung und Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung oder Beschädigung der Hecken, Feld- oder Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, dass ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird,
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - c) eine sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung,
 - d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb not-

wendigen Kulturzäunen sowie die Einfriedigung von bebauten Grundstücken,

- e) das Aufstellen von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, Melkständen oder offenen Schutzdächern für das Weidevieh.
3. Nach § 69 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten in Nr. 3.1 und evtl. zusätzlichen Bestimmungen im Einzelfall auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

4. Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 des LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Nr. 3 Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Veränderung des geschützten Gebietes führen können, vornimmt.

Im einzelnen werden geschützt:

Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in der EFK dargestellt. Für diese Gebiete gelten die allgemeinen Bestimmungen für alle Landschaftsschutzgebiete.

3.3.1 Die Gebiete:

Kendeldonken, Asperheide, Hülmer Heide, Villersches Feld, Unteres Nierstal, Böntum.

Die Schutzausweisung ist gem. § 21 a) und b) LG geboten.

3.3.2 Pfalzdorfer Höhenrand und Nierstal

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Unterbindung einer weiteren Zersiedlung von Gocher Berg und Asperberg
- Entfernung standortfremder Baumarten aus der Niersniederung (z.B. Fichte).

Die Schutzausweisung ist gem. § 21 a) und b) LG geboten.

3.3.3 Puttenbroekgraben

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.3 ist untersagt:

- a) die Flächen aufzuforsten,
- b) die Umwandlung von Grünlandflächen.

Die Schutzausweisung ist gem. § 21 a) und b) LG geboten.

3.3.4 Nuthgraben und Rietgraben

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.3 ist untersagt:

- a) die Flächen aufzuforsten,
- b) Grünlandflächen umzuwandeln.

Die Schutzausweisung ist gem. § 21 a) und b) LG geboten.

3.3.5 Kendelniederung

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.3 ist untersagt:

- a) die Flächen aufzuforsten,
- b) Grünlandflächen umzuwandeln,
- c) weitere Entwässerungen vorzunehmen.

Die Schutzausweisung ist gem. § 21 a) und b) LG geboten.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes (§ 13 Abs. 3 LG) sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Laichtümpel anzulegen.

3.3.6 Niersniederung

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.3 ist untersagt:

- a) die Flächen aufzuforsten,
- b) Grünland umzuwandeln,
- c) Weitere Entwässerungen vorzunehmen.

Die Schutzausweisung ist gem. § 21 a) und b) LG geboten.

3.4.0 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile nach § 23 LG

1. Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Bestimmungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile nicht anders bestimmt ist:
Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden.
3. Nach § 69 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten in Nr. 3.1 und den evtl. zusätzlichen Bestimmungen im Einzelfall auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschafts-

pflüge zu vereinbaren ist oder
 bb) zu einer nicht gerechten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

4. Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Veränderung des geschützten Gebietes führen können, vornimmt.

Im einzelnen werden folgende geschützte Landschaftsteile festgesetzt:

- 3.4.1.1 eine Kopfweide
- 3.4.1.2 eine Kopfweide
- 3.4.1.3 23 Kopfweiden
- 3.4.1.4 17 Kopfweiden
- 3.4.1.5 60 Kopfweiden
- 3.4.1.6 eine Kopfweide
- 3.4.1.7 19 Kopfweiden
- 3.4.1.8 5 Kopfweiden

3.4.1

Alle Kopfweiden, Kopfeschen und sonstige Kopfbäume, soweit sie nicht durch andere Schutzbestimmungen erfasst sind, werden als Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt.

Als bedeutende Landschaftsbestandteile der Niederrheinischen Landschaft sind alle Kopfbäume anzusehen. Sie prägen als gliedernde und belebende Elemente das Landschaftsbild und haben darüber hinaus als Brutplätze für bedrohte Vogelarten eine besondere ökologische Bedeutung.

4.0 Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 LG

Die Zweckbestimmungen für Brachflächen werden nach der Maßgabe der Entwicklungsziele § 18 LG festgesetzt.

Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen der Fläche, die dieser Festsetzung widersprechen, verboten.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 3 des LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen; die zu einer Zerstörung oder Veränderung der Flächen führen können, vornimmt.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

4.1 Im einzelnen werden folgende Zweckbestimmungen festgesetzt:

4.1.1

Die Brachfläche zwischen den Baggerseen in der Voßheide bleibt der natürlichen Entwicklung vorbehalten.

Die Lagebezeichnung der betroffenen Grundstücke sind der Anlage zu entnehmen.

4.1.1 Flächengröße 64 620 m²

4.1.2

Die Brachflächen in der Niederung des Veengrabens -nördlicher Teil- bleibt der natürlichen Entwicklung vorbehalten.

4.1.2 Flächengröße 2 885 m²

4.1.3

Die Brachfläche in der Niederung des Veengrabens -südlicher Teil- bleibt der natürlichen Entwicklung vorbehalten.

4.1.3 Flächengröße 3 758 m²

4.1.4

Die Brachfläche im Mühlenbruch bleibt der natürlichen Entwicklung vorbehalten.

4.1.4 Flächengröße 10 527 m²

4.1.5

Die Brachfläche am Klockschenhof bleibt der natürlichen Entwicklung vorbehalten.

4.1.5 Flächengröße 33 442 m²

4.1.6

Die Brachfläche am Kibit bleibt der natürlichen Entwicklung vorbehalten.

4.1.6 Flächengröße 4 381 m²

5.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG

Im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde werden auf den nachfolgend genannten Flächen besondere forstliche Nutzungen festgesetzt.

Nach § 35 LG sind forstliche Nutzungen, die diesen Festsetzungen widersprechen, verboten. Die Untere Forstbehörde kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen und Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Festsetzung für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Im einzelnen wird festgesetzt:

Nach § 25 a) LG ist die Erstaufforstung untersagt für

5.1.1

Feuchtwiese im Mühlenbruch/Asperdener Mühle

Das Verbot der Erstaufforstung betrifft zum einen Wiesen in oder in der Nähe von Waldbeständen, oder aber extensiv genutztes Grünland innerhalb der Niederungen.

Die Lagebezeichnungen der betroffenen Grundstücke sind der Anlage zu entnehmen.

5.1.2

Feuchtwiese am versunkenen Kloster/Niersniederung

6.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen § 26 LG

6.1

Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidengehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 LG.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 des Landschaftsgesetzes NW geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern angestrebt werden.

6.1.1

Anlage eines mehrschichtig aufgebauten Gehölzstreifens an der Langen Straße am Asperberg.

Bei der Gehölzartenauswahl für alle Anpflanzungen sind generell die natürlichen Standortbedingungen bzw. die anthropogen geschaffenen Standortvoraussetzungen in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Dabei soll die Auswahl der anzupflanzenden Gehölze in Orientierung an den vorhandenen Bestand entsprechend der zusammengestellten „Liste der standortgerechten Gehölze“ in Abhängigkeit vom jeweiligen Zweck bzw. den angestrebten Funktionen der Anpflanzungen erfolgen.

6.1.2

Anlage eines mehrschichtig aufgebauten Gehölzstreifens an der Reuterstraße auf einer Länge von 100 m in westlicher Richtung von der Kalkarer Straße aus.

Bei Anpflanzungen entlang von Wegen, Gewässern oder Parzellengrenzen ist aus der EFK allgemein ersichtlich, auf welchen Seiten die Pflanzmaßnahmen jeweils durchgeführt werden sollen. Bei einseitigen Anpflanzungen wurde berücksichtigt, dass der Hauptschatten möglichst auf die Wege und Gewässer fällt.

6.1.3

Anlage einer mehrschichtig aufgebauten Immissions- und Sichtschutzpflanzung am Betonsteinwerk Am Gocher Berg sowie eine Anpflanzung von 110 m auf den Parzellen Flur 11, Parzelle 1 und Flur 32 Parzelle 1, beide Gemarkung Pfalzdorf.

Über die vorgeschlagenen Anpflanzungen hinausgehende, grundsätzlich erwünschte freiwillige Leistungen sind in Art und Umfang mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

6.1.5

Anlage einer mehrschichtig aufgebauten Sichtschutzpflanzung an der Reichswaldkaserne in Goch/Nord.

Die Untere Landschaftsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden.

6.1.6

Anpflanzung eines mehrschichtig aufgebauten Gehölzstreifens an der Kalbecker Straße in der Voßheide.

Bei nachteiligen Veränderungen ist sofort die Untere Landschaftsbehörde zu unterrichten.

6.1.7

Anlage eines mehrschichtig aufgebauten Gehölzstreifens teilweise entlang des Feldweges an der Plangebietsgrenze in Vornick.

Die Anpflanzungen sind in der E- und F-Karte durchnummeriert und ihre Lage kenntlich gemacht.

Als Regelbreite einer mehrschichtig aufgebauten Gehölzpflanzung, bestehend aus niedrigen bis hohen Sträuchern sowie Bäumen I und II. Größenordnung:

6.1.8

Anpflanzung einer Baumreihe entlang der Hülmer Straße.

3reihige Pflanzung mit einem Reihenabstand von 0,75 m

einem Pflanzabstand in den Reihen von 1 m

Abstand zur Grundstücksgrenze je 1,25 m.

Grundstückszufahrten sind freizuhalten.

6.1.10

Anpflanzung eines mehrschichtig aufgebauten Gehölzstreifens am Rittorpweg in Hülm.

Entscheidende Bedeutung muss der Pflege der Pflanzung in den ersten drei Vegetationsperioden zuerkannt werden.

6.1.11

Anpflanzung einer Baumreihe entlang dem Boeckelter Weg in Hassum.

Verwendung findet Baumschulware nach den Gütebestimmungen des BDB.

6.1.12

Anpflanzung einer Baumreihe an der Hassumer Straße in Asperheide/Holthuisenbosch.

Die mit Festsetzungen belegten Flurstücke sind der Anlage zu entnehmen. Die Abstände der Bepflanzung betragen in der Reihe 6 - 10 m je nach Baumart.

6.1.13

Anpflanzung einer Baumreihe entlang dem Grenzweg sowie dessen südlicher Verlängerung in Holthuisenbosch.

6.1.14

Anpflanzung einer Baumreihe entlang dem Boeckelter Weg zwischen Rietgraben und Hassumer Straße.

6.1.15

Anpflanzung eines mehrschichtig aufgebauten Gehölzstreifens zwischen Nuthgraben und Neu-Erscher Weg in Holthuisenbosch mit mehreren 4,50 m breiten Unterbrechungen.

6.1.16

Anpflanzung einer Baumreihe an der Hervorster Straße am Rande des Hervorster Feldes.

6.1.17

entfällt

6.1.18

Anpflanzung einer Baumreihe entlang der Maasstraße.

6.1.19

Anpflanzung einer uferbegleitenden Baumreihe an der Niers zwischen Stadtrand und B 9 n.

6.1.20

Anpflanzung von Uferbegleitgehölz am Nuthgraben zwischen Hassumer Straße und Grenzweg.

6.1.21

Anpflanzung von Uferbegleitgehölz am Rietgraben zwischen Stumpenbosch und Gaesdonker Straße.

6.1.22

Anpflanzung von Uferbegleitgehölz am Rietgraben westlich Boeckelt.

6.1.23

Anlage eines unterschichtig aufgebauten Gehölzstreifens an der Geländekante der Kendelniederung zwischen Grootte Laarweg und Dösenbrock sowie einer Baumreihe zwischen Boeckelter Weg und Grootte Laarweg in Asperden-Süd.

6.1.24

Anpflanzung einer uferbegleitenden Baumreihe an der Niers zwischen Kessel und Villermühle.

6.1.25

Anpflanzung von Uferbegleitgehölz am südlichen Schleusengraben bei Villermühle.

6.1.26

Anpflanzung einer uferbegleitenden Baumreihe am Rietgraben zwischen Bahnstraße und Güterweg südlich Hassumer Bahnhof.

6.1.27

Anpflanzung einer Baumreihe sowie einer Baumreihe am Moelschen Weg und der Geländekante der Kendelniederung in Hommersum.

6.1.28

Anpflanzung einer Baumreihe entlang der Nergenaer Straße in Nergena.

6.1.29

Anpflanzung einer Baumreihe entlang der Kapellenhofstraße zwischen dem BW-Depot und der Driesbergstraße.

6.1.30

Anpflanzung einer Baumreihe entlang dem Viller Weg zwischen Hommersum und Loohof.

6.1.31

Anpflanzung eines mehrschichtigen Gehölzstreifens an der Geländekante des Nierstales zwischen Kendelniederung und Böntum sowie entlang dem Klockschen Weg zwischen Böntum und Nuth.

6.1.32

Anpflanzung einer Baumreihe entlang der Hommersumer Straße zwischen Mühlenweg und Berkenweg in Hassum.

6.1.33

Anpflanzung einer Baumreihe entlang der Bahnhofstraße zwischen Hassum und Hassum Bf.

6.1.34

Anpflanzung einer Baumreihe entlang dem Mühlenweg in Hülme.

6.1.35

Anpflanzung einer Baumreihe entlang der Hülmer Straße in Hülme auf der hofnahen Grünfläche.

6.1.36

Anpflanzung einer Baumreihe zwischen Hülmer Deich und Hülmer Straße in Hülme.

6.1.37

Anpflanzung eines mehrschichtig aufgebauten Gehölzstreifens am Ervelensteg in Hülme.

6.1.38 bis 6.1.48

Umstrukturierung der Pappelreihen Baaler Bruch und Hülmer Heide zu wirkungsvollen Windschutzpflanzungen durch Unterpflanzung mit standortgerechten Baum- und Straucharten.

Die Festsetzung Nr. 3.1.39 entfällt.

6.1.49

Anlage einer mehrschichtig aufgebauten Immissions- und Sichtschutzpflanzung am Gewerbe- und Industriegebiet Ketteler- und Feldstraße.

6.1.50

Anlage einer mehrschichtig aufgebauten Immissions- und Sichtschutzpflanzung am Gewerbe- und Industriegebiet Hervorster- und Asperdener Straße.

6.1.51

Anlage einer mehrschichtig aufgebauten Immissions- und Sichtschutzpflanzung am Gewerbegebiet an der Triftstraße in Asperden.

6.1.52

Anlage eines Flurgehölzes in einer Größe von mindestens 50 m².

6.2**Aufforstungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 LG**

Aufforstungen entfallen im Bereich des Landschaftsplanes Goch.

6.3**Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken gemäß § 26 Nr. 3 LG.**

Die Durchführung dieser Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 des Landschaftsgesetzes geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer angestrebt werden.

Die betroffenen Flurstücke sind der Anlage zu entnehmen.

6.3.1**Baggersee in der Voßheide**

Ein Drittel der Uferböschungen sind mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Der kleinere nördliche Baggersee wird als Angelgewässer genutzt. Er verfügt über einen gut ausgebildeten Röhrichtgürtel, lässt jedoch jeglichen Gehölzbewuchs in seinen Randbereichen vermissen.

6.3.2**Abgrabung am Gocher Berg / Nachtigallenweg**

Die nicht rekultivierte Abgrabung herzurichten, die Böschungen sind abzuflachen und mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Die Böschungen sind auf eine Neigung von 1 : 3 abzuflachen, mit Oberboden anzudecken und bis hin zum Waldrand mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Besondere Beachtung ist mit Aufbau eines geschlossenen Waldmantels beizumessen. Der provisorische Baulagerplatz ist zu entfernen.

Die Sandentnahme ist abgeschlossen, jedoch sind die Böschungen nicht landschaftsgerecht hergerichtet. Es fehlt vor allem eine Bepflanzung der Böschungen, so dass erste Erosionsschäden bereits erkennbar sind. Der innerhalb der Abgrabung provisorisch eingerichtete Baulagerplatz wirkt störend.

6.3.3**Abgrabung am Gocher Berg/Kamp auf dem Berg**

Die Böschungen sind abzuschleifen (1:3), mit Oberboden abzudecken und mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Insbesondere ist ein geschlossener Waldsaum wiederherzustellen.

Es handelt sich um eine kleine nicht genehmigte Sandentnahme am Berghang. Der Eingriff hat erhebliche Vegetationsschäden verursacht, die bisher durch eine fachgerechte Wiederherstellung nicht behoben worden sind.

Für alle in folgender Aufzählung genannten wilden Müllkippen gelten die nachfolgend festgesetzten Maßnahmen:

6.3.4**Im Wäldchen Hervorster Feld****6.3.5****am ehemaligen Bahnhof Hassum**

6.3.6

in einer Laubholzparzelle in Viller

6.3.7

auf dem stillgelegten Gleiskörper der Boxteiler Bahn nördlich Hommersum

Die genannten Müllkippen finden sich fast ausschließlich in Flurgehölzen und Waldflächen oder deren Nähe. Verbunden mit den Müllablagerungen sind in der Regel erhebliche Vegetationszerstörungen, Eutrophierung von Gewässern sowie Beeinträchtigungen der Erholungs- und Freizeitfunktionen.

Soweit es sich um Müllablagerungen in Abgrabungen handelt, ist die Beseitigung im Zusammenhang mit deren Rekultivierung durchzuführen.

Die genannten wilden Müllkippen sind zu rekultivieren, d. h., das abgekippte Material ist zu entfernen, oder wenn dies nicht möglich ist, einzuebnen und abzudecken; die betroffenen Flächen sind entsprechend der Art der gegebenen bzw. benachbarten Nutzung wieder herzustellen.

In der Regel bedeutet dies die Wiederherstellung von Waldbeständen oder die Aufforstung angrenzender Flächen.

6.4 Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden, gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4

Wochenendanlage neben dem Boyenhof in Hülm

Die freiwerdenden Flächen sollen wieder in die Grünlandnutzung genommen werden.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 des Landschaftsgesetzes geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern angestrebt werden.

6.5 Anlage von Wanderwegen

6.5.7 Wanderweg zwischen Gocher Grenzweg und Niers ca. 400 m

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer angestrebt werden. Die Wanderwege sind auf einer Breite von 2,50 m mit einer wassergebundenen Decke auszubauen.

6.5.8 Nierswanderweg von der Kettelerstraße bis zum Kaiserhof ca. 1.700 m

7.0 Zeitplan zur Durchführung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 LG

7.1 Kurzfristige Maßnahmen

im NSG Wilde und Zahme Nuth und Untere Nuthseen

die Abzäunung der Nuthseen zum Schutz vor Viehtritt und Verbiss der Ufervegetation,

die Ausschilderung der Wanderwege;

im NSG Mühlenbruch

die Einschränkung der Viehtränken, die Einzäunung der Schleusengräben zum Schutze vor Viehtritt und Verbiss der Ufervegetation;

Pflanzungen:

6.1.3, 6.1.4, 6.1.5, 6.1.6, 6.1.18;

Herrichtung:

6.3.4, 6.3.5, 6.3.6, 6.3.7;

Beseitigung verfallener Gebäude:

7.2 mittelfristige Maßnahmen

im NSG Veengraben

die Wiedervernässung des Veengrabens durch Rückstau,

das Zupflanzen mit Dornengestrüpp an der Grabenkante und Erschwerung des Zuganges;

im NSG Wilde und Zahme Nuth und Untere Nuthseen

die Anpflanzung von Uferbegleitgrün, das Zupflanzen mit Dornengestrüpp an der Grabenoberkante zur Erschwerung des Zuganges;

Im NSG Niersniederung / Mühlenbruch

Die Anlage von Laichtümpeln; in den Landschaftsbestandteilen unter Naturschutzgebieten 3.1.5 bis 3.1.11 die Entschlammung der Seitenarme

das stellenweise Ergänzen der Gehölzvegetation;

im LSG Kendelniederung

die Anlage von Laichtümpeln;

Anpflanzung:

6.1.1, 6.1.2, 6.1.7, 6.1.8, 6.1.11, 6.1.12, 6.1.13, 6.1.14, 6.1.16, 6.1.21 bis .6.1.41;

Herrichtung:

Die Reihenfolge der Durchführungen der Maßnahmen ist in drei Zeitblöcke zusammengefasst, wobei die kurzfristigen Maßnahmen in der Zeit von der Inkrafttretung bis 5 Jahre durchzuführen sind, die mittelfristigen Maßnahmen von 5 bis 10 Jahren und

die langfristigen von 10 bis 15 Jahren danach.

Sind die hier aufgeführten Maßnahmen durch andere Planungen eher zu verwirklichen, so ist nicht nach dem Zeitplan zu verfahren.

In dem Maßnahmen-Katalog sind auch die Punkte 3. und 4. aufgenommen.

6.3.2, 6.3.3

Anlage von Wanderwegen:

7.3 langfristige Maßnahmen

Im NSG Veengraben

Die Herausnahme der Hybridpappel und Fichte bei der Hiebsreife und Einbringen von Esche und Erle;

Im NSG Wilde und Zahme Nuth und Untere Nuthseen

Die Herausnahme der Hybridpappel und Fichte bei der Hiebsreife und Einbringen von Esche und Erle;

Pflanzungen:

6.1.10, 6.1.15, 6.1.17, 6.1.19, 6.1.9, 6.1.20, 6.1.42 bis 6.1.51

Herrichtung:

6.3.1

Beseitigung verfallener Gebäude:

6.4

8. Schutz bestimmter Biotope nach § 62 LG (nachrichtliche Wiedergabe)

Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgende Biotope führen können, sind verboten:

Der Landschaftsplan stellt gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 LG die Biotope nachrichtlich darstellt.

| | Objekt – Nr.: |
|---|-----------------|
| 8.1. Nass- und Feuchtgrünland | GB – 4202 – 002 |
| 8.2. Nass- und Feuchtgrünland | GB – 4202 – 003 |
| 8.3. Nass- und Feuchtgrünland | GB – 4202 – 005 |
| 8.4. Nass- und Feuchtgrünland | GB – 4202 – 006 |
| 8.5. Nass- und Feuchtgrünland / Auewälder / Stillgewässer | GB – 4202 – 212 |
| 8.6. Stillgewässer | GB – 4202 – 213 |
| 8.7. Sumpf- und Bruchwälder | GB – 4202 – 214 |
| 8.8. Röhrichte / Nass- und Feuchtgrünland / Stillgewässer | GB – 4202 – 215 |
| 8.9. Nass- und Feuchtgrünland | GB – 4202 – 216 |
| 8.10. Nass- und Feuchtgrünland | GB – 4202 – 217 |
| 8.11. Stillgewässer | GB – 4202 – 218 |
| 8.12. Nass- und Feuchtgrünland | GB – 4202 – 226 |
| 8.13. Nass- und Feuchtgrünland | GB – 4302 – 001 |
| 8.14. Nass- und Feuchtgrünland | GB – 4302 – 002 |
| 8.15. Stillgewässer | GB – 4302 – 203 |
| 8.16. Nass- und Feuchtgrünland / Röhrichte / Bruch- und Sumpfwälder | GB – 4302 – 204 |
| 8.17. Nass- und Feuchtgrünland | GB – 4302 – 205 |
| 8.18. Stillgewässer | GB – 4302 – 206 |
| 8.19. Stillgewässer | GB – 4302 – 208 |
| 8.20. Fließgewässer / Auewälder | GB – 4302 – 209 |

Quellennachweis:

1. Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen
- Landesplanungsbehörde -
Landesentwicklungsplan I/II vom 01.05.2979
Raum- und Siedlungsstruktur
Düsseldorf, 1979
2. Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen
- Landesplanungsbehörde -
Landesentwicklungsplan III vom 12.04.1976
Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen
Düsseldorf, 1976
3. Landesplanungsgemeinschaft Rheinland
Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Niederrhein, Teil II
Düsseldorf, 1976
4. Unabhängige Planungsgemeinschaft Weisse-Bergius
Flächennutzungsplan Stadt Goch
Berlin, 1972
5. Landwirtschaftskammer Rheinland
Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan
Kreis Kleve -Teilraum Goch- Nr. 9
Kleve, 1978
6. Staatliches Forstamt Kleve
- Untere Forstbehörde -
Forstlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Goch
Kleve, 1979
7. Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW
Ökologischer Beitrag zum Landschaftsplan Goch, Kreis Kleve, Analyse des Naturhaushalts -
Planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten
Recklinghausen, 1979
Ökologischer Beitrag Teil II
8. Gaßling, K.H.
Untersuchungen der Avifauna im Raume Goch seit 1961
Rheinberg, 1979
9. Rossow, W., und Gischow, P.-H.
Stadt Goch -Landschaftsplan 1974- 2000 Berlin, 1974
10. Strössner, G.
Der Beitrag der Flurbereinigung zur Erhaltung der Kulturlandschaft
Zeitschrift für Vermessungswesen, H. 5.
1972
11. Rat der Sachverständigen für Umweltfragen
Umweltgutachten 1978
Stuttgart, 1978

Anlage Nr. 5 zum Landschaftsplan Kreis Kleve Teilplan Nr. 9 Goch

| | | | | | |
|---|---|---|-----------------------------------|---------------------------------|--|
| 3.1.1 Veengraben | Gemarkung Flur Flurstück | Asperden 2 32 teilw., 41 teilw., 44 – 48, 49 teilw., 50 – 57, 58 teilw., 59 – 63, 64 teilw., 65 – 68, 69 teilw., 101 teilw., 166 teilw., 229 teilw. | 3.1.2 Wilde und Zahme Nuth | Gemarkung Flur Flurstücke | Kessel 15 54 – 129, 134, 144 – 173, 192 |
| 3.1.3 Untere Nuthseen | Gemarkung Flur Flurstücke | Hommersum 1 91, 94 teilw. 95 – 99, 100 teilw. 101 – 103 | 3.1.4 Mühlenbruch | Gemarkung Flur Flurstücke | Hommersum 1 1 – 7, 46 teilw. |
| | Flur Flurstücke | 2 243 teilw., 262 teilw. | | Gemarkung Flur Flurstücke | Nergena 2 124 – 125 alle teilw. 127 – 130, 267 teilw. |
| 3.1.5 Niersaltarm | Gemarkung Flur Flurstück | Pfalzdorf 13 34 | 3.1.6 Niersaltarm | Gemarkung Flur Flurstück | Pfalzdorf 13 34 |
| 3.1.7 Mühlenteich und Mühlenarm | Gemarkung Flur Flurstück Flur Flurstück | Asperden 13 9 14 20 teilw. | 3.1.8 Niersaltarm | Gemarkung Flur Flurstück | Asperden 12 7 |
| 3.1.9 Niersaltarm | Gemarkung Flur Flurstück | Asperden 12 9 | 3.1.10 Niersaltarm | Gemarkung Flur Flurstück | Kessel 11 9 teilw. |
| 3.1.11 Schleusengraben bei Viller- mühle | Gemarkung Flur Flurstücke | Nergena 4 9, 11 | | | |
| Naturdenkmale | | | | | |
| 3.2.1 | Gemarkung Flur Flurstück | Nierswalde 7 22 teilw., 25 teilw., 37 teilw., 43, 47, 49, 53, 55, 57, 59, 62, 65, 66, 68 – 70, 74 - 76 | 3.2.2 | Gemarkung Flur Flurstücke | Pfalzdorf 13 20 und 26 teilw. |
| 3.2.3 | Gemarkung Flur Flurstück | Goch 53 4 teilw. | 3.2.4 | Gemarkung Flur Flurstück | Goch 54 und 43 28 teilw., 42 teilw. |
| 3.2.5 | Gemarkung Flur Flurstück | Goch 25 64 teilw. | 3.2.6 | Gemarkung Flur Flurstück | Hülm 2 102 teilw., 258, 301 teilw. |
| | | | | Gemarkung Flur | Asperden 9 |

| | | | | | |
|---------------|---|---|---------------|---|---|
| 3.2.7 | Gemarkung Flur Flurstücke | Goch 10 1, 5 – 10, 35, 52, 63, 66 – 68, 73 alle teilw. | 3.2.8 | Flurstück Gemarkung Flur Flurstück | 77 teilw. Hommersum 2 388 teilw. |
| 3.2.9 | Gemarkung Flur Flurstücke | Hommersum 1 58, 62 alle teilw. | 3.2.10 | Gemarkung Flur Flurstück | Kessel 6 11 teilw. |
| 3.2.11 | Gemarkung Flur Flurstück | Nergena 4 45 teilw. | 3.2.12 | Gemarkung Flur Flurstück | Kessel 11 26 teilw. |
| | Gemarkung Flur Flurstück | Kessel 5 30 | | | |
| 3.2.13 | Gemarkung Flur Flurstück Flur Flurstück | Hülm 2 157, 190 alle teilw. 3 40 teilw. | | | |

Landschaftsschutzgebiete

(sofern betroffene Flurstücke nachfolgend nicht aufgeführt sind, werden sie im Flurbereinigungsverfahren Hassum abgegrenzt)

3.3.1 Kendeldonken, Asperheide, Hülmer Heide, Villersches Feld, Unteres Nierstal und Böntum

| | | | |
|---------------------------------|--|---------------------------|---|
| Gemarkung Flur Flurstück | Asperden 9 77 | Gemarkung Flur Flur | Hülm 1 ganze Flur, außer Flurstücke 3, 10, 14, 62 teilw. Und 39 - 41, 48 ganz |
| Gemarkung Flur Flurstücke | Hülm 2 24, 75, 77, 79, 80, 82, 88, 90, 91, 102 teilw., 107, 117 teilw., 122 teilw., 127 teilw., 129, 130, 156, 170, 240 teilw., 251-254, 256 teilw., 267, 268, 270, 271 teilw., 272 teilw., 285 teilw., 286 teilw., 295, 296, 301 teilw. | Gemarkung Flur | Hülm 3 und 4 ganz |
| Gemarkung Flur | Hülm 5 ganze Flur außer Flurstücke 15 und 20 teilw. und 16 - 19, 21 - 23 ganz | Gemarkung Flur | Hülm 6 und 7 ganz |
| | | Flurstücke | 1, 3, 4, 58, 61, 77, 80 - 82, 109 teilw., 114 teilw., 115, 117, 150, 151 teilw., 169 - 174, 178, 203 - 205, 206 |

| | | | | |
|---|------------|---|------------|---|
| | | | | teilw., 207 teilw., 208, 213 teilw., 215 teilw., 216 teilw., 232 teilw., 233 teilw., |
| 3.3.2 Pfalzdorfer Höhenrand und Nierstal | Gemarkung | Hülm | | |
| | Flur | 9 | | |
| | Flurstücke | 80 – 82, 108 | | |
| | Gemarkung | Asperden | Gemarkung | Goch |
| | Flur | 14, 15, 16 ganz | Flur | 13 ganze Flur außer Flurstücke 11, 39, 42, 43, 57, 66, 67, 70, 78, 79, 88, 89, 90, 98 - 116 |
| | Gemarkung | Goch | Gemarkung | Goch |
| | Flur | 14 | Flur | 24 |
| | Flurstücke | 16, 17, 36, 37 teilw., 51 teilw., 55 - 58, 59 teilw., 115 teilw., 162 - 164 teilw., 181, 182, 183 teilw., 201, 218 teilw., 226 - 229 teilw., 234 teilw., 291, 293, 296 | Flurstücke | 15, 16, 18, 19, 43 - 46, 179 teilw., 180 teilw., 183 teilw., 190, 191, 234, 235, 240 - 247, 254, 255, 259, 260, 261 |
| | Gemarkung | Goch | Gemarkung | Nierswalde |
| | Flur | 25 | Flur | 7 |
| | Flurstücke | 10, 11, 15, 18, 66, 75 - 79, 106, 118, 135 teilw., 136 teilw., 137 - 139, 218 - 221, 223, 225 - 230, 240 teilw., 246 teilw., 247 teilw., 257 - 260 | Flurstücke | 1, 7, 9, 10, 15, 22, 24, 25, 27, 36 - 40, 43, 44, 47 - 76 |
| | Gemarkung | Pfalzdorf | Gemarkung | Pfalzdorf |
| | Flur | 8 | Flur | 13 |
| | Flurstücke | 7, 27 - 29, 34, 40, 216, 217, 221 teilw., 230 - 232, 255, 262, 269 teilw., 270, 272 - 278, 281 - 295, 311 - 318 | Flurstücke | 2, 6, 12, 33, 35 - 42, 46 teilw., 52 teilw., 65, 66, 71, 74, 76 - 78, 80, 81, 95, 96, 102, 103, 107, 110 teilw., 111 - 117, 125, 126, 129, 131 - 135, 143 - 147 |
| | Gemarkung | Pfalzdorf | Gemarkung | Pfalzdorf |
| | Flur | 14 | Flur | 20 |
| | | ganze Flur außer Flurstücke 5 teilw., 7, 8, 9 teilw., 15 | | |
| | Flurstück | | Flurstücke | 54 - 60, 62, 63, 65 - 69, 78 - 80, 90, 91, 102, 106 teilw., 117 teilw., 122 teilw., 122 - 125, 127, 128, 134, 137, 141, 142, 146, 151 teilw., 152 - 154, 157 - 163, 166, 170, 171, 173, 176, 177, |

| | | | | |
|----------------------|---|-------------------|--|---------------|
| | | | | 181, 182, 197 |
| Gemarkung Flur | Pfalzdorf 24 ganze Flur außer Flurstücke 68 - 70, 72, 73 | | | |
| Gemarkung Flur | Pfalzdorf 24 ganze Flur außer Flurstücke 68 - 70, 72, 73 | Gemarkung Flur | Pfalzdorf 30 Flurstücke 26, 39 - 45 | |
| Gemarkung Flur 31 | Pfalzdorf ganz | Gemarkung Flur | Pfalzdorf 32 ganze Flur außer Flurstück 7, 10 und 8 teilweise | |
| Gemarkung | Pfalzdorf Flur 33 ganz | Gemarkung | Pfalzdorf Flur 34 ganze Flur außer Flurstücke 6-9, 20, 22 und 11 | |
| Gemarkung | Pfalzdorf Flur 35 ganze Flur außer Flurstücke 4, 5, 7-10, 21, 22 teilw. | | | |

Teile im Gebiet der Flurbereinigung Hassum

3.3.3 Puttenbroekgraben

Gemarkung Asperden
Flur 2

Teile im Gebiet der Flurbereinigung Hassum

3.3.4 Nuth- und Riethgraben

Schutzgebiete in der Flurbereinigung Hassum

3.3.5 Kendelniederung

Gemarkung Hülm
Flur 1
Flurstücke 3
teilw., 10 teilw., 14
teilw., 53, 54, 61,
62 teilw.

Gemarkung Hülm
Flur 2
Flurstücke 81, 102
teilw., 106, 122 teilw.,
127 teilw., 133, 211,
213, 240 teilw., 241,
247, 248, 256 teilw.,
260, 269, 271 teilw.,
280, 285 teilw., 286
teilw., 301 teilw.

Gemarkung Hülm
Flur 8
Flurstücke 69, 70,
75, 78, 79, 114
teilw., 121, 192,
206 teilw., 207
teilw., 213 teilw.,
215 teilw., 216
teilw., 232 teilw.,
233 teilw.

Gemarkung Hülm
Flur 9
Flurstücke 59 teilw.,
101, 102, 106, 107

Teile im Gebiet der Flurbereinigung Hassum

3.3.6 Niersniederung

Schutzgebiet in der Flurbereinigung Hassum

Gemarkung Asperden
Flur 22
Flurstücke 20, 22,
26, 28 bis 31, 33

Flur 21
Flurstücke 4, 6, 7, 9
bis 11, 20, 21, 22, 23,

| | | | | | |
|-----------|--|---|-----------|---|--|
| | | bis 35, 38 tw., 41, 47, 48, 50, 57 bis 59 Hassum Flur 5 Flurstücke 1, 2 tw., 7, 12, 13, 14, 31, 32 | | | 25, 26, 27, 29, 42, 44 |
| Gemarkung | | | | | Flur 4 Flurstücke 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26 tw., 28, 60 bis 62, 64 bis 68, 75, 76, 77, 78, 80 bis 85 |
| | | Flur 6 Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 16, 17, 18, 19, 30, 40, 41, 45, 56 bis 74, 77 | Gemarkung | Asperden Flur 20 Flurstücke 46 bis 50, 53, 54, 55, 57, 58, 91, 100 | |
| Gemarkung | | Hassum Flur 10 Flurstücke 13, 15, 50 bis 54, 55, 104, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112 | | Flur 1 Flurstücke 1, 3, 4, 5, 14 bis 16, 17 tw., 18 bis 38, 59, 60, 86 | |
| Gemarkung | | Hommersum Flur 4 Flurstücke 27 tw., 28, 35 bis 40, 42, 46, 47, 48, 64 | | Flur 5 Flurstücke 13 bis 20, 25, 26, 27, 28, 31 tw., 33 tw., 34 tw., 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 55, 56, 57, 58, 59, 126 | |
| | | Flur 7 Flurstücke 1, 2, 29, 30, 31, 32, 35, tw., 37 Flur 2 Flurstücke 67 tw., 68, 69, 71, 72, 74 tw. | | Flur 6 Flurstücke 1 bis 6 | |

entnommen den Zuteilungskarten der Flurbereinigung Hassum

4.0 Zweckbestimmung für Brachflächen

| | | | | | |
|------------|---|---|-------|-----------|--|
| 4.1.1 | Gemarkung | Goch Flur 25 Flurstück <u>18</u> teilw. 1 | 4.1.2 | Gemarkung | Asperden Flur 2 Flurstück 54 |
| 4.1.3 | Gemarkung | Asperden Flur 2 Flurstück 66 | 4.1.4 | Gemarkung | Nergena Flur 2 Flurstücke 124 teilw., 127, 128, 129 |
| | | | | Gemarkung | Hommersum Flur 1 Flurstück 1 teilw. |
| 4.1.5 | Gemarkung | Hommersum Flur 1 Flurstücke 100 teilw. | 4.1.6 | Gemarkung | Hommersum Flur 2 Flurstücke 379 |
| | Gemarkung | Hommersum Flur 2 Flurstücke 2 teilw., 243 teilw. | | | |
| 5.0 | Besondere Festsetzung für die forstliche Nutzung | | | | |
| 5.1.1 | Gemarkung | Asperden Flur 14 Flurstück 16 - 19 | 5.1.2 | Gemarkung | Asperden Flur 11 Flurstück 8 teilw. |

6.0 Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen

(alle mit einem + versehenen Festsetzungen werden im Flurbereinigungsverfahren Hassum ausgewiesen)

| | | | | |
|---------------------------|-----------|---|-----------|--|
| 6.1.1 | Gemarkung | Asperden Flur 14 Flurstück 48 | Gemarkung | Pfalzdorf Flur 13 Flurstück 43 |
| 6.1.2 | Gemarkung | Pfalzdorf Flur 31 Flurstück 1 teilw. Flur 32 Flurstück 1 teilw. | 6.1.3 | Gemarkung Pfalzdorf Flur 32 Flurstücke 3, 6, 9, 10, alle teilw. Flur 33 Flurstücke 7 teilw., 8 |
| 6.1.6 | Gemarkung | Goch Flur 25 Flurstücke 246, 247, 249, 269, alle teilw. | Gemarkung | Weeze Flur 12 Flurstücke 67 teilw. |
| 6.1.7 | Gemarkung | Goch Flur 25 Flurstück <u>72</u> teilw. 51 | | Flur 26 Flurstücke <u>34</u> 19 alle |
| 6.1.8 | Gemarkung | Goch Flur 65 Flurstück 43 teilw. | 6.1.10 | Gemarkung Hülm Flur 1 Flurstücke 10, 12, 14, 15, 44, 57, alle teilw. |
| 6.1.11 bis 6.1.13 + | | | 6.1.14 | Gemarkung Goch Flur 60 Flurstücke 67, 112, 113, alle teilw. + |
| 6.1.15 + | | | 6.1.16 | Gemarkung Asperden Flur 15 Flurstück 22 teilw. Flur 16 Flurstück 13 teilw. |
| 6.1.18 + | | | 6.1.19 | Gemarkung Asperden Flur 15 Flurstücke 27 teilw. Flur 16 Flurstück 14 teilw. |
| | | | Gemarkung | Goch Flur 13 Flurstücke 52, 54, alle teilw. Flur 14 Flurstück 55 teilw. |
| 6.1.20 + | | | 6.1.21 | Gemarkung Asperden Flur 9 Flurstück 36, 38, 40, 77, 79, 84, 86, alle teilw. |
| | | | Gemarkung | Hülm Flur 1 Flurstücke 21, 52, alle teilw. |
| 6.1.22 bis 6.1.33.+ | | | 6.1.34 | Gemarkung Hülm Flur 2 Flurstücke 118, 263, 266, alle teilw. |

| | | | | | |
|------------|--------------------|--|--------|-----------|---|
| | | | | | Flur 8 Flurstücke 5, 52, 106, 110, 186, 221, alle teilw. |
| 6.1.35 | Gemarkung | Hülm Flur 8 Flurstücke 52, 151, alle teilw. | 6.1.36 | Gemarkung | Hülm Flur 8 Flurstücke 80, 115, 205, alle teilw. |
| 6.1.37 | Gemarkung | Hülm Flur 5 Flurstücke 66, 71, alle teilw. | 6.1.38 | Gemarkung | Hülm Flur 6 Flurstücke 94-96, 119, 120, alle teilw. |
| 6.1.39 | Gemarkung | Hülm Flur 6 Flurstücke 67, 68, 70, 97, 98, 122, 240, alle teilw. | 6.1.40 | Gemarkung | Hülm Flur 6 Flurstücke 129, teilw. Flur 7 Flurstück 39 - 41. alle teilw. |
| 6.1.41 | Gemarkung | Hülm Flur 7 Flurstücke 38, 73, 126, alle teilw. | 6.1.42 | Gemarkung | Hülm Flur 6 Flurstücke 85, 106, 244, 245, alle teilw. Flur 7 Flurstücke 37, 76, alle teilw. |
| 6.1.43 | Gemarkung | Hülm Flur 4 Flurstücke 72, 103, alle teilw. Flur 6 Flurstücke 92, 93, 118, 125, 126, alle teilw. Flur 7 Flurstücke 94, 102, 113, 115, 117, 119, alle teilw. | 6.1.44 | Gemarkung | Hülm Flur 5 Flurstück 114 teilw. |
| 6.1.45 | Gemarkung | Hülm Flur 3 Flurstücke 25 -27, alle teilw. Flur 5 Flurstücke 19, 66, 79, alle teilw. | 6.1.46 | Gemarkung | Hülm Flur 5 Flurstücke 130-132, alle teilw. Flur 7 Flurstücke 42, 50, 106, 108, 110, alle teilw. |
| 6.1.47 | Gemarkung | Hülm Flur 4 Flurstücke 42, 44, 97 - 99, 105, alle teilw. | 6.1.48 | Gemarkung | Hülm Flur 4 Flurstücke 54, 56, 68 - 70, 75 - 78, 88, 89, alle teilw. |
| 6.1.49 | Gemarkung | Goch Flur 11 Flurstücke 22, 37, alle teilw. | | Gemarkung | Pfalzdorf Flur 13 Flurstücke 141 teilw. |
| 6.1.50 | Gemarkung | Asperden Flur 2 Flurstücke 81, 90, 91, 94, alle teilw. | | Gemarkung | Goch Flur 63 Flurstücke 1 - 3, 7 - 10, 14, 58, alle teilw. |
| 6.1.51 + | | | | | |
| 6.3 | Herrichtung | | | | |
| 6.3.1 | Gemarkung | Goch Flur 25 | 6.3.2 | Gemarkung | Pfalzdorf Flur 20 |

| | | | | | |
|-------------------------|--------------------|--|-------|-----------|---|
| | | Flurstück <u>18</u> teilw. 1 | | | Flurstücke 68, 160 teilw. |
| 6.3.3 | Gemarkung | Pfalzdorf Flur 13 Flurstücke 12, 65 teilw., 66 teilw., 95 teilw. | 6.3.4 | Gemarkung | Asperden Flur 2 Flurstück 81 teilw. |
| 6.3.5 | Gemarkung | Hassum Flur 2 Flurstück 245 teilw. | 6.3.6 | Gemarkung | Hommersum Flur 1 Flurstück 235 teilw. |
| 6.3.7 | Gemarkung | Hommersum Flur 2 Flurstück 79 teilw. | | | |
| 6.4 | Beseitigung | | | | |
| 6.4.1 | Gemarkung | Hülm Flur 6 Flurstück 210 | | | |
| 6.5 | Wanderwege | | | | |
| 6.5.1 bis 6.5.5 + | | | 6.5.7 | Gemarkung | Asperden Flur 14 Flurstücke 15 - 19, alle teilw. |
| 6.5.8 | Gemarkung | Pfalzdorf Flur 13 Flurstücke 33, 35, 36, 37, 71, alle teilw. | | Gemarkung | Goch Flur 13 Flurstücke 2, 3. 39, 92 |